

**19. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung
zur Abfallentsorgungssatzung
der Stadt Warendorf vom 14.12.1998**

vom 18.12.2017

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666 ff) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) und der §§ 2, 4, 5, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. S. 666), in Verbindung mit der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Warendorf vom 21.12.2012 hat der Rat der Stadt Warendorf in seiner Sitzung am 15.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 wird wie folgt ersetzt:

Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr richtet sich nach der Zahl und Größe der Abfallbehälter. Die Gebühr beträgt jährlich:

- für 1 schwarzen Abfallbehälter für Restmüll, 80 L Inhalt **141,12 €**
- für 1 schwarzen Abfallbehälter für Restmüll, 120 L Inhalt **211,68 €**
- für 1 schwarzen Abfallbehälter für Restmüll, 240 L Inhalt **423,36 €**

- für 1 Container 1,1 cbm Inhalt für Restmüll
 - bei wöchentlicher Abfuhr **3.880,32 €**
 - bei 14-täglicher Abfuhr **1.940,16 €**

Abs. 3 wird wie folgt ersetzt:

Ist eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang der Biotonne gemäß § 7 Spiegelstich 6 der Abfallentsorgungssatzung ausgesprochen, wird ein Gebührenabschlag in Höhe von 0,52 € pro Liter des auf dem Grundstück vorhandenen Restmüllgefäßvolumens gewährt. Dieser Gebührenabschlag wird nicht gewährt, wenn eine Entsorgungsgemeinschaft im Sinne von § 14 Abfallentsorgungssatzung bezüglich der Biotonne besteht.

Abs. 7 wird wie folgt ersetzt:

Für die Abgabe von Abfall am Wertstoffhof sowie für die Abgabe von Abfällen an dezentralen Annahmestellen gilt als Bemessungsgrundlage das Volumen bzw. die Stückzahl. Bei der volumenabhängigen Gebühr erfolgt deren Erhebung in Schritten von 0,5 cbm oder pro Liter Behältervolumen. Bei angelieferten Mischabfällen bis 0,5 cbm wird einmalig die Gebühr für die Abfallart mit der höchsten Gebühr zugrunde gelegt. Für die Abfälle, deren Gebühr je Stück erhoben wird, sind Gebühren unabhängig von der Gebühr für die Abfälle, die nach dem Volumen abgerechnet werden, zu entrichten.

Je Kalenderwoche könnend folgende Höchstmengen pro Haushalt bzw. Betrieb angeliefert werden:

- 4 Stück Altreifen (mit u. ohne Felgen)
- 2 Stück E-Großgeräte
- 4 Stück Hifi/TV/PC
- 8 Stück E-Kleingeräte
- 2 Stück Kühlschränke/Gefrierschränke
- 8 Stück Leuchtstoffröhren
- 4 Stück Autobatterien
- 4 Stück Trockenbatterien
- 2 Stück Feuerlöscher
- 4 m³ Metallschrott
- 4 m³ inerte Baustellenabfälle (Bauschutt)
- 0,5 m³ sonstige verwertbare Baustellenabfälle
- 4 m³ nicht verwertbare Baustellenabfälle
- 4 m³ Grünabfälle
- 4 m³ Restmüll
- 4 m³ sperriger Hausrat
- 2 Liter Unkrautvernichtungsmittel / Schädlingsbekämpfungsmittel
- sonstige Problemabfälle 20 Liter je Art inklusive Altmedikamente.

Die Gebühren betragen im Einzelnen:

Abfallart	Je Stück
Altreifen ohne Felgen	3,00 €
Altreifen mit Felgen	4,00 €
Sonst. E.-Großgeräte	--
Hifi, PC, TV	--
E-Kleingeräte bis 5 kg	--
Kühlschränke / Gefriertruhen	--
Leuchtstoffröhren	--
Trockenbatterien	--
Autobatterien	--
Feuerlöscher	--
	Je angefangener 0,5 m³
Metallschrott	--
Papier, Pappe, Karton	--
Inerte Baustellenabfälle (Bauschutt)	8,00 €
sonstige verwertbare Baustellenabfälle	--
nicht verwertbare Baustellenabfälle	12,00 €
Folien	3,00 €

Grünabfälle	3,00 €
Medikamente	--
ölverunr. Betriebsmittel	--
Restmüll	12,00 €
Sperriger Hausrat (Sperrmüll)	--
Styropor	3,00 €

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

**Stadt Warendorf
Der Bürgermeister**

Bekanntmachungsanordnung

Öffentliche Bekanntmachung der 19. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Warendorf vom 14.12.1998 gemäß Ratsbeschluss vom 15.12.2017

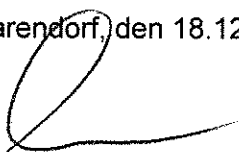
Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 22.09.2017 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ortrechtlichen Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 18.12.2017



Axel Linke
Bürgermeister